



## Verzeichniß deren in diesem Zusatz befindlichen Ordnungen / Befehlen / und Edicten / &c.

- G**ulich-und Bergische Cantsley-Process-Ordnung 1661. 14. Julii.<sup>1</sup>  
Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goldgulden werth an den Herzogen / oder Hoffgerichts Commiillarien nicht soll mögen appellirt / doch soll revision gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. <sup>19</sup>  
Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Ambt in ihrer Fürstl. Gnaden Landen sollen mögen exerciren / sie seyen dan zuvorn von Ihrer Fürstl. Gnaden Rathé examiniret/approbiret/und zugelassen. 1581. 4. Junii. <sup>21</sup>  
Edictum, daß wan vermög Siegel und Briefen wegen Rhenten / Pensionen, und Gefällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haubt- und Hoffgerichtern Immisio erkent / Appellatio quoad effectum suspensivum nicht sondern quoad effectum devolutivum statt bahan solle. 1596. 26. Martii. <sup>23</sup>  
Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Lehen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Partheyen selbst vor Empfahrung / Verwirrung / Succession, Natur / Eigenschaft der Lehen / &c. einiger Missverstand entstehen mögte. 1596. 24. Septembris <sup>25</sup>  
Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Hoff-Schultheissen vor Actus daran sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. <sup>27</sup>  
Edictum, daß zwischen Thur-Cölnischen / und Gütlich-und Bergischen Unterthanen hinc inde angelegte Arresta aufgehebt / und hinführo keine mehr verhengt / sondern da ein Thur-Cölnischer an einem Gütlich-und Bergischen Unterthan / oder vice versa Ansprac zu haben vermeint / in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitz zu folgen schuldig seyn sollte. 1651. 10. Octobris. <sup>27</sup>  
Edictum, daß bey der Hoff-Cantsley außer etlichen exprimiten Fällen keine Sachen angenommen / sondern zu den Beamten / oder Gerichtern / dahin sie ihrer Eigenschaft nach gehörig / hinverwiesen werden sollen; So dan daß die Gerichter / und ambliche Verhör / in den Aemttern gehalten werden / auch da die Gerichter nicht mit gnugsaahmen Schaffen besetzt / der Roformations-Ordnung gemeesh Ihrer Durchl. qualificirte subiecta vorgeschlagen werden sollen / dergestalt darauf die Bequembsten zu den ersledigten Plagen zu ordnen. 1649. <sup>29</sup>  
4. Augusti. <sup>30</sup>  
Recclus, daß wan in den ben der Hoff-Cantsley recht fertigen Sachen submittirt / und concludirt / und der Verfolg zum Referenden aufgegeben / derselb ordentlich in folio registriert / quotirt und eingerehet / auch durch beiderseits Advocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schriften ein Inventarium gemacht / von denselben unterschrieben / ein zu den Actis gelegt / und daß ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. <sup>31</sup>  
Befehl an Beambte / daß die ins künftig die Partheyen mit Weinkauff und Armgelder nicht übernehmen / sondern es dieserthalb bey aufgelassener Ordnung und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen / es wäre dan an einem oder andern Ort vor daß Armgeld ein sicheres von Alters herbracht / und daß es zu Behoeff der Armen würtlich belegt / und berechnet würde / darüber sie zu berichten / und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. <sup>32</sup>  
Befehl / daß Beambte wegen Eröffnung und Publication der Befehlen von den Partheyen keine Jura fordern sollen. 1661. 11. Julii. <sup>33</sup>  
Befehl an Beambte / daß sie alles fleiss daran seyn solten / daß die Partheyen in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen / deswegen sie doch die selbe

selbe mit Scheidsyfennung oder dergleichen sub pena quadrupli nicht zu beschweren / sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen / in Entstehung der Gütligkeit aber diejenige Sachen welche altioris indaginis seyn / auch Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen / sondern ans Gericht verweisen / auch nicht gestatten sollen / daß die Gerichtschreibere sich einer oder andern Parthey advocando , oder procurando annehmen. 1662.

30. Decembris.

Edictum , daß 1. die Gerichter in den Aemttern an den gewöhnlichen Orten anzustellen. 2. Die Scheffensteile zu erzeigen. 3. Die Gerichter von 14. Tagen zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schultheiß / Richter / Dinger die Gerichter persönlich besitzen. 5. Die Gerichtschreibere in Person sich dabei unfehlbar einzufinden. 6. Keine Procuratores zuzulassen / so nicht examinirt / approbiert und den End aufgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Person lengst im zweyten oder dritten Termine qualificiren. 8. Alle Termini prejudiciale senn. 9. In punctis ultra duplcam , in der Haubtsachen aber nach einkommen Submission und gegen Submision kein Schriften mehr zugelassen / und ob die Schrift in causa principali , oder in welchem puncto seyen / gesetzt. Und 10. Die Rotuli dergestalt verfaßet werden / daß jedem articul Position oder Interrogatio aller und jeder Zeugen-Aussage untergesetz. 1667. 14. Decembris. 32 33 34 35 Edictum , wan nach aufgesprochener Urtheil restitutio in integrum begeht wird / was in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov.

Edictum , betreffend. 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Fatale introducenda nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem Cautionis post item contestatam. 6. Die Sachen welche altiorem indaginem fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Gerichter verweisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schriften. 9. Provocationem à Sententiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos , Sportulas bey der Cansleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beambte ) daß sich in einer Sachen nicht mehrmalen befehlen lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariz. 1675. 23. Septembris.

Edictum , daß Beambte Unterherrn / deren Bediente / Adeliche und andere Unterthanen / und deren Dienere / und Haufgenossen die von Geheimen Hoff- und Cammer-Rath an sie abgehende Befehlen und Decreten mit unterthänigstem Respect annehmen / und recepisse erheilen / Beambten und Unterherrn auch ohne ihre Recellen die darzu autorisire Botten die Decreta und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii.

Edictum , daß Advocati , Procuratores , Sollicitanten keine Partheien-Sachen simplicis quarela und provocationis , so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Gerichtera und Amts-Verhören gehörig / oder auch daselbst besangen / und preventirt seyn / bey der Hoff-Cansleyen ohne gnugsaßne erhebliche und beschienene Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem.

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm / Pfalzgrave ic. dem Corpori versamelter Landständen ic. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und von dem Corpore mit unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Novembris. 45 Declarations- und Erleuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27. Junii. Ordnung des Gälisch- und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bei Regierung Herr Johan Wilhelms Herzogen zu Gälisch / ic. getruckt Anno 1684. sampt den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheidern. Inquisitions-Recess in Criminalibus. 1695. 11. Junii.